



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 2006

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	13. 4. 2006	Bek. d. Innenministeriums Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	240
21210	6. 4. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung und Förderung von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	240
2133	18. 4. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung	240

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
12. 4. 2006	Ministerium für Bauen und Verkehr Bek. – Lagebericht und Jahresabschluss der Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.BANK – für das Geschäftsjahr 2005	249

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**2010**

**Geltungsbereich des
Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 4. 2006
– 56 – 36.07.03 –

Die Nummer 2.2 meiner Bek. v. 23. 11. 1990 (SMBL. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

1

Die Anschrift der zentralen Behörde für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wird ersetzt durch:

„Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandriestraße 1
19055 Schwerin
oder
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin“.

2

Die Anschrift der zentralen Behörde für das Bundesland Saarland wird ersetzt durch:

„Ministerium für Inneres,
Familie, Frauen und Sport
– Abteilung B –
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken“.

– MBl. NRW. 2006 S. 240

21210

**Anerkennung und Förderung
von Lehranstalten für
pharmazeutisch-technische Assistentinnen
und Assistenten**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 6. 4. 2006
– III 7 – 0432.5.1 –

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14.7.2003 (SMBL. NRW. 21210) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2006 S. 240

2133

**Meldungen an die Aufsichts-
und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche
Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen
Gefahrenabwehr sowie Warnung und
Information der Bevölkerung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 4. 2006
– 73 – 52.03.04/73 – 52.08 –

1**Allgemeines**

Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat der nach § 26 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), bestellte Einsatzleiter der Gemeinde oder der nach § 22 Abs. 2 FSHG benannte Einsatzleiter des Kreises/der kreisfreien Stadt die zuständige Bezirks-

regierung und das Innenministerium unverzüglich und unaufgefordert über Art und Umfang des außergewöhnlichen Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Einsatzleiter hat zu entscheiden, ob eine großräumige Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen besteht und gegebenenfalls eine Information oder Warnung der Bevölkerung durch die Medien zu veranlassen ist.

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises/der kreisfreien Stadt gehen die Melde- und Berichtspflichten auf den Krisenstab über. Meldungen und Berichte der Einsatzleitung an die Aufsichtsbehörden sind vom Krisenstab ohne weitere Bewertung unverzüglich weiterzuleiten, es sei denn, dass der Hauptverwaltungsbeamte eine andere Entscheidung trifft.

2**Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden**

Die außergewöhnlichen Ereignisse, die an die Aufsichtsbehörden und andere ggf. betroffene Behörden zu melden sind, sind im Folgenden beispielhaft aufgelistet.

2.1**Einsatzlagen****2.1.1**

Großschadensereignisse („Katastrophen“)

Die Feststellung eines Großschadensereignisses („Katastrophe“) ist grundsätzlich meldepflichtig.

2.1.2

Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen

Einsätze mit einer großen Anzahl von betroffenen Personen sind dann meldepflichtig, wenn die Anzahl der Schwerverletzten (Sichtungskategorie „rot“) und/oder Toten die Zahl 5 oder die Gesamtzahl der Verletzten die Zahl 25 übersteigt.

Brandtote sind grundsätzlich zu melden.

Werden Evakuierungsmaßnahmen, bei denen mehr als 50 Personen betroffen sind, durchgeführt, die auch eine vorübergehende Unterbringung der Betroffenen durch die zuständige Ordnungsbehörde erfordern und/oder werden Betreuungs- und Sanitätskräfte in mindestens Einsatzeinheitsstärke alarmiert, ist dies zu melden.

2.1.3

Einsätze mit einem außergewöhnlichen Sachschaden

Ein außergewöhnlicher Sachschaden liegt in der Regel erst vor, wenn der Sachschaden mehr als 1 Million Euro beträgt.

2.1.4

Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften

Einsätze mit einer großen Anzahl von Einsatzkräften sind dann meldepflichtig, wenn die Gesamtzahl der Einsatzkräfte die Zahl 100 übersteigt oder wenn mehr als eine Gemeinde überörtliche Hilfe im Sinne des § 25 FSHG leistet.

2.1.5

Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen

Der ungeplante Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationssystemen ist dann meldepflichtig, wenn mehr als eine Gemeinde oder mehr als 50.000 Personen gleichzeitig davon betroffen sind und wenn der Ausfall länger als 2 Stunden andauert.

2.1.6

Einsätze mit einem hohen überregionalen Medieninteresse in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde

2.1.7

Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern

Sämtliche Ereignisse, die eine Warnung oder vorsorgliche Information der Bevölkerung erfordern, sind melde-

pflichtig; dies schließt sowohl landesweite als auch lokale Warnungen und/oder vorsorgliche Informationen der Bevölkerung in Hörfunk und/oder Fernsehen ein.

2.1.8

Anforderung von Behörden und Einrichtungen des Bundes und/oder anderer Bundesländer zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

2.1.9

Anforderung von Kräften der Bundeswehr zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

2.1.10

Anforderung von Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

Die Meldepflicht entfällt, wenn angeforderte örtliche THW-Einheiten als Bestandteil in die örtlichen Einsatzplanungen bereits eingebunden sind.

2.1.11

Anforderung von Einheiten aus dem Ausland zur Hilfeleistung in Nordrhein-Westfalen

2.1.12

Sonstige Ereignisse

- a) Einsatzübernahme durch den Kreisbrandmeister gemäß § 34 FSHG;
- b) Ereignisse nach Strahlenschutzverordnung¹ in Bereichen, die der Gefahrengruppe III nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500² zuzuordnen sind;
- c) Störfälle der Kategorien D2, D3 und D4 nach § 19 Abs. 1 Störfall-Verordnung³;
- d) Nicht vorgeplanter Einsatz einer Werkfeuerwehr außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches (die Meldepflicht nach § 21 FSHG bleibt unberührt);
- e) Nicht vorgeplanter Einsatz einer öffentlichen Feuerwehr zur Unterstützung einer Werkfeuerwehr in deren Zuständigkeitsbereich;
- f) Explosionen;
- g) Extremwetterlagen und Unwetter mit einer Häufung von Einsätzen;
- h) Schiffshavarien;
- i) Waldbrände, bei denen mehr als zwei Löschzüge zum Einsatz kommen;
- j) Notlandungen/Unglücksfälle/Abstürze von Luftfahrzeugen;
- k) Amtshilfeersuchen größerer Umfangs durch die Polizei;
- l) Massenanfall von Erkrankten;
- m) Pandemien und Tierseuchen mit einer Häufung von Einsätzen;
- n) Anforderungen von Einsatzkräften und/oder -mitteln aus Nordrhein-Westfalen durch andere Länder oder Staaten in größerem Umfang;
- o) Schwere Verletzungen oder Todesfälle von Einsatzkräften als Folge eines Einsatzes.

2.2

Übungen und prophylaktische Bereitstellungen

2.2.1

Übungen, bei denen die Koordination der überörtlichen Hilfeleistung und Amtshilfe erprobt wird

2.2.2

Örtliche Großübungen mit regionaler Bedeutung

Örtliche Großübungen sind nur dann meldepflichtig, wenn sie von regionaler Bedeutung sind und mehr als 500 Übende daran teilnehmen.

Termine von Großübungen sind frühestmöglich vorab zu melden.

2.2.3

Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl und hohem Schadensrisiko

Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl sind nur dann meldepflichtig, wenn bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mehr als 50.000 Personen und bei allen anderen Veranstaltungen mehr als 200.000 Personen gleichzeitig anwesend werden.

Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen mit hohem Schadensrisiko sind unabhängig von den Besucherzahlen meldepflichtig.

2.2.4

Sicherheitswachdienste bei behördlich angeordneten oder privaten Arbeiten mit hohem (Rest-)Risiko (z.B. Bombenentschärfungen, Sprengungen baulicher Anlagen, etc.)

2.3

Bedeutsame technische Ausfälle, die Auswirkungen auf die Bevölkerung haben

Der Ausfall des Notrufes »112« ist grundsätzlich meldepflichtig. Auf die Meldung kann verzichtet werden, wenn innerhalb der (Sofort-)Meldefrist von 30 Minuten gemäß Nummer 3.1 der Notruf »112« wieder hergestellt ist.

3

Meldearten und -wege

Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichts- und Ordnungsbehörden sicherzustellen, werden die nachfolgend aufgeführten Meldearten und -wege festgelegt.

Grundsätzlich erfolgen nur Meldungen. Berichte werden nur im Einzelfall und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) erstellt.

3.1

Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ist spätestens 30 Minuten nach dem Eintreffen des Einsatzleiters am Einsatzort von der Leitstelle für Feuerschutz (§ 21 FSHG), Rettungsdienst (§ 8 RettG NRW⁴) und Katastrophenschutz zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Bezirksregierung (Polizei-Leitstelle) und dem Lagezentrum Polizei im Innenministerium zuzuleiten.

Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gemäß **Anlage 1** zu verwenden.

Anlage 1

3.1.1

Folgemeldung

Eine Folgemeldung ist bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) abzusetzen.

Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gemäß **Anlage 2** zu verwenden.

Anlage 2

3.1.2

Schlussmeldung

Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen.

Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

3.1.3

Meldewege

¹ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 20. 7. 2001 (BGBl. I 2001, S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I 2005 S. 2618).

² RdErl. des Innenministeriums vom 10.10.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 1170/SMBl. NRW. 2135), zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministeriums vom 13.12.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 1383).

³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.04.2000 (BGBl. I 2000 S. 603) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I 2005 S. 1598).

⁴ Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. 1992 S. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306).

Die Meldungen erfolgen unverzüglich und gleichzeitig an alle Adressanten per elektronischer Post oder Telefax.

4

Warnungen und vorsorgliche Informationen der Bevölkerung

Warnungen oder vorsorgliche Informationen der Bevölkerung über die Medien sind zu veranlassen, wenn als Folge eines Großschadensereignisses („Katastrophe“), allgemeiner Gefährdungslagen, wie die Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie Waldbrand- und Unwettergefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorsteht oder zu befürchten ist und eine Warnung oder vorsorgliche Information auf andere Weise nicht angemessen erreicht werden kann.

Eine Warnung kann erforderlich sein, wenn kurzfristig ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll.

Eine vorsorgliche Information kann erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, dies aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte gegeben erscheint.

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst⁵.

Auf Grundlage des § 36 Abs. 1 LMG NRW⁶ hat jeder Veranstalter für amtliche Verlautbarungen den obersten Landesbehörden angemessene Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

4.1

Fachliche Bewertung

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnung oder Information der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Einsatzleiter oder bei Großschadensereignissen („Katastrophen“) der Krisenstab festzustellen.

Dabei ist festzulegen, ob die Meldung landesweit und/oder nur regional durch einen oder mehrere Lokalsender zu verbreiten ist.

Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht sind die Vordrucke gemäß **Anlage 3** (Vorsorgliche Information) bzw. **Anlage 4** (Warnung) zu verwenden.

Es ist unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht (mehr) befolgt werden.

4.2

Verbreitung

Verantwortlich für die Abfassung und Weiterleitung ist die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Es ist sicherzustellen, dass die Aussagen der landesweiten als auch regional ausgestrahlten Warnungen und Informationen der Bevölkerung übereinstimmen.

4.2.1

Landesweite Verbreitung

Die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erstellt den Vordruck für die Rundfunkdurchsage nach den Vorgaben des Einsatzleiters oder bei Großschadensereignissen („Katastrophen“) nach den Vorgaben des Hauptverwaltungsbeamten und leitet ihn schnellstmöglich nach telefonischer Vorankündigung per elektronischer Post oder Telefax an die Leitstelle der Bezirksregierung und nachrichtlich an

die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde weiter.

Die Leitstelle der Bezirksregierung setzt die Nachricht ohne Prüfung des Inhalts um und leitet sie an das Lagezentrum Polizei im Innenministerium weiter. Von dort erfolgt die Weiterleitung an den Hörfunk/das Fernsehen.

4.2.2

Regionale Verbreitung

Ist eine zusätzliche oder ausschließliche Aussendung über lokale Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Warnungen oder vorsorgliche Informationen an den jeweils betroffenen lokalen Hörfunksender weiter. Das Lagezentrum Polizei im Innenministerium ist unverzüglich auf den vorgegebenen Wegen über jede Warnung oder vorsorgliche Information zu unterrichten.

4.3

Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in Nummer 4.1 und 4.2 aufgeführten Regelungen entsprechend.

Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gemäß **Anlage 5** zu verwenden.

Anlage 5

4.4

Unwetterwarnungen, Waldbrandwetterlagen und Warnungen vor Schadstoffausbreitungen

4.4.1

Unwetterwarnungen

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bietet mit dem Feuerwehr-Wetter-Informations-System (FeWIS) ein Informationssystem für die Feuerwehren und Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz an, das einen schnellen und umfassenden Überblick über alle regional und überregional relevanten Unwetterwarnungen gibt.

Unwetterwarnungen erfolgen von Seiten des Innenministeriums daher zukünftig nur noch bei Warnungen vor extrem Unwetter, wenn damit verbunden vorbereitende Maßnahmen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehrbehörden überörtlich oder landesweit erforderlich werden.

4.4.2

Waldbrandwetterlagen

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach länger andauernder Hochdruckwetterlage mit langfristiger Austrocknung („Waldbrandwetterlagen“).

Während dieser Zeit erstellt der Deutsche Wetterdienst (DWD) täglich aktualisierte Waldbrandgefahreneinschätzungen und unterrichtet das Innenministerium über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung im Bedarfsfall in eine vorsorgliche Rundfunkwarnung an die Bevölkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, dass das Räuchern und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort unter der Notrufnummer »112« oder »110« bei der nächsten erreichbaren Leitstelle zu melden.“

4.4.3

Warnungen vor Schadstoffausbreitungen

Für die Warnung vor einer Schadstoffausbreitung in der Luft, im Wasser und/oder im Boden gelten die Regelungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 entsprechend.

5

Melde- und Berichtswesen bei besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen – wie z.B. internationalen Großveranstaltungen mit landesweiter Bedeutung

⁵ Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10.09.1998 (BGBI. I 1998 S. 2871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBI. I 2005 S. 1224)

⁶ Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334/SGV. NRW. 2251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 351).

und/oder Wirkung – kann das Innenministerium diesen Erlass ergänzende oder davon abweichende Regelungen im Melde- und Berichtswesen verbindlich festlegen.

6**Weitere rechtliche Verpflichtungen**

Dieser Erlass enthebt nicht von den Verpflichtungen zur Meldung, Information und Warnung, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben.

7**Aufhebung geltender Runderlasse**

Die (Rund-)Erlasse

- a) vom 1.3.1999 – II C 1 – 2423 – (MBL. NRW. 1999 S. 422/SMBL. NRW. 2134) »Sofortmeldung bei Schadensfällen«,
 - b) vom 30.3.1999 – II C 1 – 2412 – (MBL. NRW. 1999 S. 510/SMBL. NRW. 2133) »Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Unwettergefahren«
- und
- c) vom 16.8.2004 – 73 – 52.06 – (n. v.) »Feuerschutz und Hilfeleistung; Berichte der Bezirksregierungen über besondere Schadens- und Großereignisse im Lande Nordrhein-Westfalen«

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

8**In-Kraft-Treten/Geltungsdauer**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Warn- und Meldeerlass**Anlage 1****Empfänger:****Absender mit Rufnummer für Rückfragen:****Absendezeit:****SOFORTMELDUNG****1 Allgemeine Angaben**

Schadensort (Anschrift):

Objektbeschreibung:

Datum / Uhrzeit des
Schadenseintritts:Meldung bei
Leitstelle
UhrMeldung bei ständig
besetzter Wache:
Uhr**2 Art des Schadensereignisses** MANV hoher Sachschaden überörtliche Hilfe großes Medieninteresse Unwetter Waldbrand Schadstoffausbreitung Meldung nach StörfallVO ABC - Lage Explosion Sonstiges:**3 Lage (Klartext):****Entwicklungstendenz:**

Bei Austritt von Gefahrgut / Gefahrstoffen

Name des Gefahrgutes / Gefahrstoffes

Kennzeichnung: Menge:

4 Maßnahmen (Klartext):Warnung / Information der Bevölkerung erfolgt nicht erfolgt**5 Kräfte der Feuerwehr und anderer Organisationen**

Eingesetzte Kräfte

Angeforderte Kräfte

Warn- und Meldeerlass

Anlage 2

Empfänger:

Absender mit Rufnummer für Rückfragen:

Absendezeit:

 FOLGEMELDUNG SCHLUSSMELDUNG

Nr.: zur Sofortmeldung vom:

1 Allgemeine Angaben

Schadensort (Anschrift):

2 Ausweitung des Schadensereignisses

Datum / Uhrzeit der
Ausweitung des Schadenseintritts: MANV hoher Sachschaden überörtliche Hilfe großes Medieninteresse Unwetter Waldbrand Schadstoffausbreitung Meldung nach StörfallVO ABC - Lage Explosion Sonstiges:3 Lageänderung (Klartext):
.....
.....4 Maßnahmen (Klartext):
.....
.....

Warnung / Information der Bevölkerung

 erfolgt nicht erfolgt

5 Kräfte der Feuerwehr und anderer Organisationen

Eingesetzte Kräfte

Angeforderte Kräfte

Bearbeitungsvermerke

Warn- und Meldeerlass**Anlage 3**

Empfänger:

Absender mit Rufnummer für Rückfragen:

Gewünschte Sendeintervalle:

Absendezeit:

VORSORGLICHE INFORMATION DER BEVÖLKERUNG

- 1 Im Bereich
- 2 In der Stadt / Gemeinde
- 3 in dem Betrieb
- 4 kommt es betriebsbedingt zu wahrnehmbaren Gerüchen.
- 5 kommt es betriebsbedingt zu starken Geräuschentwicklungen.
- 6 kommt es betriebsbedingt zu einem weithin sichtbaren Feuerschein.
- 7
- 8 ist es zu einer Explosion gekommen.
- 9 ist es zu einem Schadenfeuer gekommen.
- 10 ist es zu einer Betriebsstörung gekommen.
- 11 ist es zu einem Unfall gekommen.
- 12 Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind keine gefährlichen Stoffe freigesetzt worden.
- 13 Es können im Raum
Geruchsbelästigungen auftreten.
- 14 Es können im Raum
starke Rauchentwicklungen auftreten.
- 15 Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 16 Weitere Hinweise:
- 17 Achten Sie auf weitere Informationen über diesen Sender!

Warn- und Meldeerlass**Anlage 4**

Empfänger:

Absender mit Rufnummer für Rückfragen:

Gewünschte Sendeintervalle:

Absendezeit:

WARNUNG DER BEVÖLKERUNG

- 1 Im Bereich ist es
- 2 In der Stadt / Gemeinde ist es
- 3 in dem Betrieb 4 zu einer Explosion
- 5 zu einem Schadenfeuer
- 6 zu einer Betriebsstörung
- 7 zu einem Unfall
gekommen
- 8.1 Es sind gefährliche Stoffe freigesetzt worden. Dadurch kann es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen im Bereich kommen!
- 8.2 Die gemeldete Gefahr im Bereich besteht **nicht** mehr!
- 8.3 Die um Uhr gemeldete Gefahr im Bereich besteht weiterhin!
- 8.4 Es kann jetzt auch / jetzt zu Geruchsbelästigungen im Bereich kommen!
- 9 Bleiben Sie im Gebäude / im Kraftfahrzeug!
Schließen Sie Fenster und Türen!
Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlagen aus!
- 10 Halten Sie notfalls angefeuchtete Tücher vor Nase und Mund!
- 11 Weitere Hinweise:
- 12 Weitere Durchsagen erfolgen über diesen Sender!

Warn- und Meldeerlass**Anlage 5**

Empfänger:

Absender mit Rufnummer für Rückfragen:

Gewünschte Sendeintervalle:

Absendezeit:

ENTWARNUNG

- Die im Bereich gemeldete
- Gefahr
- Störung

besteht nicht mehr!

Bearbeitungsvermerke

II.

Ministerium für Bauen und Verkehr

Lagebericht und Jahresabschluss der Wohnungsbauförderungsanstalt – Anstalt der NRW.BANK – für das Geschäftsjahr 2005

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 12. 4. 2006
– IV B 2 – 4109.32 – 468/06 –

Lagebericht

Die Lageberichterstattung entspricht dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 15 (DRS 15).

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) wurde am 1. April 1958 durch das Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 errichtet. Sie wurde durch das Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung vom 18. Dezember 1991 am 1. Januar 1992 auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) übertragen und erhielt den Namen Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Wfa). Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 wurde sie mit Wirkung zum 1. August 2002 auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übertragen. Zum 31. März 2004 hat sich die Firmierung in Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der NRW.BANK geändert.

Die Wfa ist ein wesentliches Finanzierungsinstrument der Wohnungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der NRW.BANK zur Förderung des Wohnungswesens.

Die Wfa wird vom Vorstand der NRW.BANK vertreten. Die NRW.BANK ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts. Ihre satzungsgemäßen Organe sind die Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Ministeriums für Bauen und Verkehr eine eigene Geschäftsführung der Wfa. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung, in dem die Wohnungspolitischen Akteure aus den Verbänden, den Kommunen sowie aus Landtag und Landesregierung vertreten sind, überwacht die Geschäftsführung. Er hat zudem die vom Vorstand der NRW.BANK im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Finanzministerium beschlossene Wirtschafts- und Finanzplanung der Wfa zu beraten und den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den jährlichen Geschäftsbericht der Wfa zu prüfen. Die staatliche Aufsicht über die Wfa führt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr.

Die Wfa wickelt für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Wohnraumförderungsprogramme ab. Dabei erledigt sie die Auszahlung und Verwaltung von Darlehen, Zuschüssen und übernommenen Bürgschaften. Bei der Entwicklung und der konzeptionellen Ausgestaltung aller Förderaufgaben und -verfahren unterstützt und berät die Wfa das zuständige Ministerium für Bauen und Verkehr. In Fragen der Förderung werden die Bewilligungsbehörden – die Kreis- und Stadtverwaltungen in Nordrhein-Westfalen – von der Wfa beraten und geschult. Eine weitere Aufgabe besteht darin, Haushalte in wirtschaftlichen Notlagen zu unterstützen, um das geförderte Wohneigentum zu erhalten. Mit der von der Wfa durchgeführten Wohnungsmarktbeobachtung und einem speziell dafür entwickelten Monitoringsystem ist die Wfa in der Lage, vielfältige Analysen und Informationen über die komplexen Vorgänge auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten bereitzustellen. Eine spezielle Beratungsstelle der Wfa unterstützt Städte und Gemeinden beim Aufbau einer Wohnungsmarktbeobachtung auf

kommunaler und regionaler (Wohnungsmarktregion östliches Ruhrgebiet) Ebene.

Die Situation auf den landesweiten Wohnungsmärkten ist zunehmend stärker von regionalen und sektoralen Unterschieden geprägt. Zum einen ist die Marktsituation in prosperierenden Märkten wie an der Rheinschiene angespannter einzuschätzen als beispielsweise im Ruhrgebiet. Zum anderen wird die Versorgung einkommensschwacher Haushalte aufgrund der stark rückläufigen Bestandszahlen im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau in einigen Regionen voraussichtlich wieder schwieriger werden. Die Diskussion um die Abschaffung der Eigenheimzulage in den Vorjahren und die Halbierung ab 2005 sowie die insgesamt verhaltene konjunkturelle Lage machten sich insbesondere im Bereich der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum nach einem extremen Anstieg in den Vorjahren nunmehr mit einem rückläufigen Förderergebnis bemerkbar.

Dennoch leistete die soziale Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 erneut einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung einkommensschwacher Haushalte und von Haushalten mit Kindern. Der Programmansatz wurde in diesem Jahr trotz der verhaltenen konjunkturellen Lage mehr als ausgeschöpft.

Insgesamt wurden im Jahr 2005 aus dem Wohnraumförderungsprogramm und dem Programm für investive Maßnahmen in den Gebäudebestand 15.738 Wohneinheiten gefördert. Mit den Mitteln der Wfa konnte der Neubau und Erwerb von 13.707 Wohnungen unterstützt werden. Dafür wurden fast 829 Mio. € zugesagt. Der Programmansatz, der gegenüber dem Vorjahr konstant blieb, konnte mit diesem Ergebnis wiederum übertroffen werden.

Wie bereits im Vorjahr erzielte der Mietwohnungsbau in 2005 erneut ein besonders gutes Ergebnis: Mit der Förderung von 5.210 (rd. 11 % mehr als im Vorjahr) Mietwohnungen und einem Volumen von 374 Mio. € wurde der Programmansatz um 8,5 % übertroffen. Das Ergebnis schließt auch die Förderung von 68 Gruppenwohnungen ein. Dieser Fördertatbestand wird nach einer Modellphase in 2005 in die Regelförderung überführt.

Auch bei der Förderung von 778 Wohnheimplätzen mit 19,8 Mio. € wurde mit 70 Pflegewohnmärkten bzw. 3,7 Mio. € den veränderten demografischen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Im Jahr 2005 entfiel der größte Teil der Förderung wiederum auf selbst genutztes Wohneigentum. Hier wurden rund 435 Mio. € eingesetzt. In 5.301 Fällen wurde der Neubau oder Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum mit einem Volumen von insgesamt 332 Mio. € unterstützt. Der Erwerb bestehenden Wohnraums wurde für 2.418 Wohnungen mit einem Volumen von 102 Mio. € ermöglicht. Zusätzlich wurden 0,2 Mio. € in der Wohneigentumssicherungshilfe und 0,3 Mio. € für den behindertengerechten Umbau von selbst genutztem Wohneigentum bewilligt. Das Gesamtförderergebnis des selbst genutzten Wohneigentums erreicht damit 7.719 Einheiten und ist um 25,8 % geringer als im Vorjahr. Gründe hierfür sind vor allem die Normalisierung der Bewilligungszahlen nach den Vorzieheffekten der Vorjahre aufgrund der Diskussion um die Abschaffung der Eigenheimzulage sowie die Halbierung der Eigenheimzulage ab 2005, die einkommensschwächere Haushalte und damit den Kundenkreis der Wfa in besonderem Maße trifft.

Insgesamt verläuft die Entwicklung in der sozialen Wohnraumförderung sowohl im Mietwohnungsbau als auch im selbst genutzten Wohneigentum noch immer günstiger als auf dem Gesamtmarkt. Insbesondere das gute Förderergebnis im Mietwohnungsbau belegt, dass die Investoren weiterhin eine Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum sehen. Das Ergebnis im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums entspricht den allgemeinen Erwartungen. Trotz der Reduzierung der Eigenheimzulage ab dem Jahr 2005 zeigt sich, dass weiterhin ein großer Bedarf in diesem Segment besteht. Allerdings war aufgrund der Vorzieheffekte der Vorjahre 2005 mit den sehr guten Ergebnissen der Jahre 2003 und 2004 nicht mehr zu rechnen. Damit haben sich die Einschätzungen zu den erwarteten Entwicklungen aus den Vorjahren bestätigt.

Knapp 64 Mio. € hat die Wfa im letzten Jahr für investive Maßnahmen in den Gebäudebestand zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2005 konnten 231 Wohnungen mit fast 15,4 Mio. € durch Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude realisiert werden. Im Bereich Modernisierung von Wohnraum wurden 1.271 Wohnungen und 529 Wohnheimplätze für das Pflegegewohnen gefördert. Dafür wurden 48,3 Mio. € bereitgestellt. Insgesamt hat sich mit diesem Ergebnis das Volumen in der investiven Bestandsförderung im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Nach wie vor ist das Interesse an Förderung von Investitionen im sozialen Wohnungsbestand trotz der veränderten demografischen Rahmenbedingungen und des gut ausgestatteten Programmansatzes von 175 Mio. € relativ verhalten.

Förderkredite wurden im Berichtsjahr in Höhe von 956 Mio. € ausgezahlt. Die Höhe der Auszahlungen reduzierte sich damit im Vergleich zum außergewöhnlich guten Ergebnis des Vorjahrs um 16,4 %. Die bestehenden Auszahlungsverpflichtungen verringerten sich um 0,1 Mrd. € auf 1,5 Mrd. €.

Wesentliche finanzielle Leistungsindikatoren der Wfa sind die Ergebniskomponenten der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund der Geschäftsstruktur liegt das Schwergewicht auf dem Zins- und Provisionsergebnis und auf dem Risiko- und Bewertungsergebnis. Die Entwicklung dieser Leistungsindikatoren ist im Kapitel „Ertragslage“ dargestellt. Als weitere finanzielle Leistungsindikatoren kommen die Höhe der Darlehensauszahlungen und der Darlehensrückzahlungen, insbesondere der planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen, eines Jahres hinzu. Die Entwicklung dieser Größen wird im Kapitel „Vermögenslage“ behandelt. Der für die Beurteilung der Liquidität wichtige Cash-Flow wird im Kapitel „Finanzlage“ erläutert. Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit der Wfa existiert kein nichtfinanzieller Leistungsindikator, der für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung ist.

Aufgrund der insgesamt angespannt konjunkturellen Lage verzeichnete die Wfa auch im Jahr 2005 eine steigende Anzahl von Sanierungs- und Insolvenzmaßnahmen bei den Kreditengagements. Das machte eine weitere Zuführung zur Risikovorsorge erforderlich.

Der Releasewechsel des SAP-Systems WfaIDAS, das die Wfa zur Verwaltung ihrer Darlehenskonten nutzt, konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Umstellung erfolgte im Februar 2005.

Ertragslage

Das Zins- und Provisionsergebnis ist im abgelaufenen Geschäftsjahr um 1,9 Mio. € auf 185,9 Mio. € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf eine deutliche Verringerung des Zinsaufwands um 5,4 Mio. € zurückzuführen, da die Darlehensneuaufnahmen angesichts der weiterhin günstigen Kapitalmarktlage niedriger verzinslich waren als die fällig gewordenen Darlehen. Die Zinserträge (einschließlich laufender Verwaltungskostenbeiträge), vor allem aus dem Darlehensgeschäft, verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,1 Mio. €.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen haben sich um 5,5 Mio. € auf 48,4 Mio. € verringert. Dabei sanken sowohl der Personalaufwand als auch die anderen Verwaltungsaufwendungen um nahezu den gleichen Betrag. Der Rückgang im Personalaufwand wird vor allem durch verringerte Regelzuführungen zu den Rückstellungen für Altersversorgung verursacht. Hervorzuheben ist, dass im Berichtsjahr die Berechnungsregeln für die Rückstellungen für Pensionen, für Vorrustandszahlungen und für Beihilfeleistungen verändert wurden. Der sich hierdurch ergebende besondere Zuführungsbetrag wird in den außerordentlichen Aufwendungen gezeigt. Bei den anderen Verwaltungsaufwendungen konnte insbesondere der Aufwand für IT-Systementwicklungsleistungen, für IT-Office-Infrastructure sowie für den Betrieb der SAP-Systeme nach Abschluss der entsprechenden IT-Projekte gegenüber dem Vorjahr reduziert werden.

Das Risiko- und Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft einschließlich der Dotierung der Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f Handelsgesetzbuch

(HGB) verbesserte sich um 13,8 Mio. € und beträgt 61,9 Mio. €. Damit ist das Risiko- und Bewertungsergebnis im dritten Jahr rückläufig, nachdem es 2003 einen Höchststand von 102,4 Mio. € erreicht hatte und 2004 auf 75,7 Mio. € gesunken war. Langfristig betrachtet befindet es sich jedoch nach wie vor auf einem hohen Niveau. Den akuten Risiken der Wfa wurde durch Einzelwertberichtigungen ausreichend Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken bestehen gegenüber dem Vorjahr höhere Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven.

Die außerordentlichen Aufwendungen enthalten den sich aus der Veränderung der Berechnungsregeln für die Rückstellungen für Pensionen, für Vorrustandszahlungen und für Beihilfeleistungen ergebenden Zuführungsbetrag in Höhe von 32,0 Mio. €. In der Vergangenheit wurden die Rückstellungen für Pensionen sowie für Vorrustandszahlungen unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6a EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % berechnet. Im Berichtsjahr wurde der Rechnungszinsfuß auf 5,5 % gesenkt und es wurden erstmals Annahmen über die zukünftige Gehalts- und Rentenentwicklung zugrunde gelegt. Bei der Bemessung der Rückstellung für Beihilfeleistungen wurde erstmals ein Kostentrend bei Gesundheitsleistungen einbezogen. Der Rechnungszinsfuß blieb hier unverändert. Im Vorjahr wurden in den außerordentlichen Aufwendungen Personalaufwendungen von 3,2 Mio. € gezeigt, die im Zusammenhang mit der Freistellung von Mitarbeitern vom aktiven Dienst entstanden sind. Die hierzu im Berichtsjahr angefallenen, weitaus geringeren Aufwendungen von weniger als 0,1 Mio. € werden im Personalaufwand gezeigt.

Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss von 45,0 Mio. € erzielt. Der Jahresüberschuss ist damit um 9,7 Mio. € niedriger als im Vorjahr. Er wurde in voller Höhe dem Landeswohnungsbauvermögen zugeführt.

Finanzlage

Ziel des Finanzmanagements der Wfa ist es, die Zahlungsfähigkeit der Wfa sicherzustellen und Finanzierungsmittel, soweit sie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, kostengünstig am Kapitalmarkt aufzunehmen. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in EURO mit Laufzeiten zwischen 4 und 10 Jahren bei inländischen Kreditinstituten und Kapitalsammelstellen. Kurzfristige Liquiditätsüberschüsse oder -unterdeckungen, die sich insbesondere aufgrund der halbjährlichen Einnahmen aus Zins- und Tilgungsterminen bei gleichzeitig kontinuierlichen Auszahlungen ergeben, werden am Geldmarkt durch Tages- oder Termingeldanlagen oder -aufnahmen ausgeglichen.

Die primären Finanzierungsquellen der Wfa sind zum einen das Eigenkapital (inklusive des Landeswohnungsbauvermögens) in Höhe von 18.367 Mio. € sowie zum anderen am Kapitalmarkt aufgenommene langfristige Darlehen in Höhe von 2.350 Mio. €. Weiterhin tragen zur Finanzierung Rückstellungen in Höhe von 159 Mio. € bei. Das Treuhandvermögen in Höhe von 871 Mio. € wird durch gleich hohe Treuhandverbindlichkeiten finanziert.

Somit wird durch Eigenkapital (inklusive Landeswohnungsbauvermögen) 84 % und durch die am Kapitalmarkt aufgenommenen langfristigen Darlehen 11 % der Bilanzsumme finanziert.

Das Vermögen der Wfa ist nach § 16 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz, unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Es ist der Wfa unbefristet und zinslos überlassen.

Die am Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen der Wfa werden in Höhe von 2.328 Mio. € Kreditinstituten und in Höhe von 22 Mio. € Kapitalsammelstellen geschuldet. Alle Darlehen wurden in der Währung Euro aufgenommen. Innerhalb von drei Monaten sind insgesamt 203 Mio. € fällig, eine Laufzeit von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr haben 210 Mio. €, von mehr als einem Jahr bis fünf Jahren haben 1.361 Mio. € und von mehr als fünf Jahren haben 576 Mio. €. Der Durchschnittszinsatz aller verzinslichen Darlehen beträgt am 31.12.2005 4,8 %.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt neun Darlehen am Kapitalmarkt aufgenommen. Die Laufzeit beträgt jeweils 10 Jahre, die Zinssätze liegen zwischen 3,5 % und 3,8 %.

Insgesamt waren im Berichtsjahr wieder alle langfristig gebundenen Mittel durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten finanziert.

Die Zahlungsfähigkeit der Wfa war im Jahresverlauf jederzeit gegeben und ist auf Basis der Finanzplanung auch für das Jahr 2006 gesichert. Aufgrund des Liquiditätszuflusses durch den Zins- und Tilgungstermin zum 31.12.2005 verfügte die Wfa zum Ende der Berichtsperiode über umfangreiche liquide Mittel.

Im Rahmen der Cash-Flow-Betrachtung ergibt sich folgendes Bild. Die wesentlichen Zuflüsse an liquiden Mitteln im Berichtsjahr waren Tilgungseinnahmen in Höhe von 905 Mio. € sowie Zinseinnahmen (inkl. Verwaltungskostenbeiträge) in Höhe von 288 Mio. €. Hinzu kamen Zuweisungen des Landes aus Landes- und Bundesmitteln in Höhe von 126 Mio. €. Aus der Aufnahme neuer Refinanzierungsdarlehen flossen der Wfa 375 Mio. € zu. Dem standen Abflüsse an liquiden Mitteln für Darlehensauszahlungen in Höhe von 953 Mio. €, für Zinszahlungen in Höhe von 107 Mio. € und Personal- und Sachaufwand in Höhe von 49 Mio. € gegenüber. Tilgungsausgaben für Refinanzierungsdarlehen entstanden in Höhe von 512 Mio. €. Als Saldo aller Zu- und Abflüsse ergab sich ein Zuwachs der liquiden Mittel in Höhe von 90 Mio. €. Die Finanzierung der Neuausleihungen sowie der Abbau der Verschuldung erfolgte damit aus Tilgungsrückflüssen und Haushaltsmittelzuweisungen.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist leicht gestiegen und beträgt 21.894 Mio. €. Die Forderungen an Kunden sind mit 20.745 Mio. € nahezu konstant geblieben. Die Darlehensauszahlungen erreichten 956 Mio. € und überstiegen die Darlehensrückzahlungen leicht. In den Rückzahlungen enthalten sind 403 Mio. € planmäßige sowie 502 Mio. € außerplanmäßige Tilgungen. Im langfristigen Vergleich waren die Darlehensauszahlungen im Jahr 2005 eher unterdurchschnittlich. In den vergangenen fünf Jahren wurden häufig Werte über einer Mrd. € erreicht. Bei den Tilgungen hingegen ist die Entwicklung umgekehrt. Hier übersteigt der Wert des Jahres 2005 die Werte der letzten fünf Jahre. Die Forderungen an Kreditinstitute haben im Vergleich zum Vorjahr um 85 Mio. € zugenommen und werden jetzt mit 272 Mio. € ausgewiesen. Der Anstieg wird durch den Liquiditätszufluss im Rahmen des Zins- und Tilgungstermins zum 31.12.2005 verursacht. Wie im Vorjahr war das Treuhandvermögen bei einem Rückgang von 58 Mio. € rückläufig und beträgt 871 Mio. €.

Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2005 sind Vorgänge von besonderer Bedeutung nicht eingetreten.

Risikobericht

Der Risikobericht orientiert sich an den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 5-10 (DRS 5-10).

Organisation des Risikomanagements

Die Wfa ist in die Risikostrategie der NRW.BANK integriert. Die NRW.BANK unterliegt auch als Förderinstitut sämtlichen bankaufsichtsrechtlichen Normen des Risikomanagements, das als zentrale Komponenten die Steuerung sowie die Überwachung der Risiken umfasst. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement der NRW.BANK trägt der Vorstand. In das Risikomanagement der NRW.BANK sind vier Komitees eingebunden, die unter Vorstandsbeteiligung stattfinden:

- Das Risikokomitee behandelt sowohl grundsätzliche strategische als auch konkrete Risikofragestellungen. Seit 2005 verfügt das Risikokomitee über Beschlusskompetenzen für Kredit- und Beteiligungsengagements.
- Das Strategikomitee diskutiert die strategische Unternehmens- und Geschäftsplanung der Bank.

– Das Bilanzstrukturkomitee befasst sich mit den Grundsatzfragen der Bilanzstruktur und der Liquidität.

– Das Projekte- und IT-Komitee ist mit der übergreifenden Ausrichtung der IT-Strategie und Projektplanung betraut.

Die Geschäftsführung des Vorstands wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Im Risikoausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrates, werden alle relevanten Risikothemen der Bank behandelt. Er wird vierteljährlich über das Risikoprofil in den einzelnen Risikoarten informiert.

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK beschließt nach Beratung im Verwaltungsrat die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik. Im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben wird der Ausschuss für Wohnungsbauförderung umfassend über die Geschäfts- und Risikosituation der Wfa unterrichtet.

Innerhalb der Wfa erfolgt die Risikosteuerung durch die Geschäftsführung und dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Das Risikocontrolling wird zentral von der Organisationseinheit Bereichsdienste wahrgenommen. Den steigenden Anforderungen an die Risikoüberwachung begegnet die Wfa durch den Einsatz und die systematische Weiterentwicklung des internen Risikomanagementsystems. Darin werden alle für die Geschäftsentwicklung der Wfa relevanten Risiken erfasst. Das vierteljährliche Risikoreporting wurde neu konzipiert und die monatliche Berichterstattung an Geschäftsführung und Fachbereiche der Wfa weiter ausgebaut.

Adressenausfallrisiken

Aufgrund ihres gesetzlichen Förderauftrages geht die Wfa überwiegend Adressenausfallrisiken ein. Die Darlehensanbahnungen und Kreditentscheidungen (Förderzusagen) erfolgen durch die Bewilligungsbehörden im Wege eines öffentlich rechtlichen Verwaltungsaktes. Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind die §§ 2 ff. des Wohnungsbauförderungsgesetzes. Die Konditionengestaltung und die Verteilung der Förderkontingente auf die Kommunen werden durch das zuständige Ministerium für Bauen und Verkehr festgelegt. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Bonität) der Antragsteller erfolgt in der Eigentumsförderung durch die Bewilligungsbehörden nach in den Verwaltungsbestimmungen festgelegten Regularien, bei der Förderung des Mietwohnungsbaus bei einem Engagementvolumen über 50.000 € durch die Wfa. Die Bonitätsprüfung der Wfa erfolgt nach banküblichen Standards. Die Ablehnung eines Engagements kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers erfolgen. Eine solche Entscheidung ist ein Verwaltungsakt und als solcher gerichtlich überprüfbar. Die Wfa übernimmt nach der Bewilligung die bankmäßige Abwicklung.

Das Geschäft der Wfa wird durch das Landeswohnungsbauvermögen ermöglicht und durch die Regelungen der §§ 19 und 21 Wohnungsbauförderungsgesetz gesichert. Eine nachrangige grundpfandrechtliche Besicherung der Wfa-Darlehen ist gesetzlich vorgegeben.

Das Gesamtengagement der Wfa beträgt 23,3 Mrd. € (Vorjahr 23,4 Mrd. €). Die Wfa hat ein der Geschäfts-, Kunden- und Risikostruktur angepasstes Risikoklassifizierungssystem, wobei der Focus der Bearbeitung auf den risikobehafteten Engagements liegt. Die Intensität der Kreditüberwachung ist abhängig vom inhärenten Kreditrisiko. Es werden die drei Risikokategorien „eingeschränkte Bonität“, „erhöhte latente Risiken“ und „Engagements mit (drohender) Insolvenz des Kreditnehmers“ unterschieden. Rund 2 % des Kreditvolumens (einschließlich Auszahlungsverpflichtungen) ist den zwei Risikokategorien „eingeschränkte Bonität“ und „erhöhte latente Risiken“ zugeordnet. In der dritten Kategorie „Engagements mit (drohender) Insolvenz des Kreditnehmers“ befinden sich ebenfalls rund 2 % des Kreditvolumens. Im Jahr 2005 erfolgte eine Überleitung der bisherigen bereichsspezifischen Risikoklassifizierung der Wfa-Kreditbestände auf die einheitliche Ratingsystematik der NRW.BANK. Das Portfolio ist zu 26 % den inter-

nen Ratingklassen von sehr gutem (1) bis befriedigendem (3) Bonitätsrisiko und geschäftsbedingt zu 69 % den Ratingklassen befriedigendes bis ausreichendes (3/4) und ausreichendes (4) Bonitätsrisiko zugeordnet.

Die Wfa finanziert ausschließlich in Nordrhein-Westfalen gelegene Objekte. Alle Darlehen werden in der Währung Euro geschuldet. Länder- und Währungsrisiken bestehen daher nicht.

Zentrales Instrument zur Steuerung des Adressenausfallrisikos in der NRW.BANK ist die interne Ratingeinstufig der Engagements sowie die Risikostrategie.

Risikovorsorge

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft (ohne Dotierung der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB) beläuft sich im Geschäftsjahr 2005 auf 48,5 Mio. €. Im Vorjahr waren dies 28,4 Mio. €; ein Vergleich ist jedoch aufgrund einer Umstellung der Berechnungsmethodik für die Pauschalwertberichtigung im Vorjahr nur bedingt aussagefähig. Für gefährdete Kreditengagements in Höhe von 516 Mio. € (im Vorjahr 470 Mio. €) bestehen Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen in Höhe von 305 Mio. € (im Vorjahr 270 Mio. €).

Den erkennbaren Risiken wurde in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Für potenziell bereits eingetretene, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht identifizierte Adressenausfallrisiken besteht eine ausreichende Pauschalwertberichtigung. Darüber hinaus besteht eine umfangreiche Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Marktpreisrisiko

Aufgrund ihres gesetzlichen Förderauftrags spielen Marktpreisrisiken für die Wfa eine untergeordnete Rolle. Es besteht kein signifikantes Zinsänderungsrisiko für das Vermögen der Wfa, da die langfristigen Ausleihungen größtenteils durch unverzinsliche Passiva refinanziert werden. Außerdem wird ein gegebenenfalls negativer Zinssaldo aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz und gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 20.12.2005 durch Haushaltssmittel des Landes ausgeglichen.

Bedingt durch ihre Aufgaben- und Geschäftsstruktur geht die Wfa keine Sicherungsgeschäfte ein, daher ist eine Berücksichtigung im Risikomanagementsystem nicht erforderlich.

Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätssituation der Wfa ist gekennzeichnet durch sehr hohe Liquiditätszuflüsse zu den Zins- und Tilgungsterminen zum 30.6. und 31.12. einerseits sowie einem kontinuierlichen Liquiditätsabfluss durch laufende Darlehensauszahlungen und andere Ausgaben andererseits. Der Liquiditätsbedarf wird durch die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt mit einer Laufzeit von vier bis zehn Jahren abgedeckt, kurzfristig werden Tagesgeldaufnahmen genutzt. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und die Auswirkungen des Marktliquiditätsrisikos werden als gering angesehen. Ausschlaggebend sind vor allem die letztendliche Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verbindlichkeiten der Wfa gemäß § 19 Wohnungsbauförderungsgesetz und die resultierende hohe Verfügbarkeit auch in Stresssituationen sowie die daraus resultierenden Refinanzierungsbedingungen.

Operationelles Risiko

Die quantitative Steuerung des operationellen Risikos der NRW.BANK basiert auf dem Baseler Basisindikatoransatz. Die qualitative Steuerung orientiert sich an den Empfehlungen der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht publizierten „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“. Die Wfa ist in die Verfahren und Prozesse der NRW.BANK integriert. Dies sind im Einzelnen ein standardisierter Prozess zur Einführung neuer Produkte, interne Risikobewertungen (sog. Self-Assessments) und die tägliche Meldung von et-

waigen Schäden und Risikoereignissen für eine Risikoer-eignisdatenbank.

Es existiert für Notfälle und Katastrophenereignisse eine angemessene Notfallplanung.

Zur Reduzierung von Rechtsrisiken nutzt die Wfa standardisierte Verträge. Abweichungen von diesen Standardverträgen müssen von der Abteilung Recht der Wfa freigegeben werden. Die Wfa ist zur Zeit an keinen bedeutenden Gerichtsverfahren beteiligt.

Gesamtrisikobetrachtung

Durch das oben dargestellte Steuerungskonzept und die Integration in die daraus resultierenden Steuerungsinstrumente ist die Wfa in der Lage, negative Entwicklungen in der Risikostruktur frühzeitig zu erkennen und zu steuern. Der Vorstand der NRW.BANK hat ein Mitwirkungsrecht bei der Regelung der die Förderbestimmungen konkretisierenden Kreditrichtlinien der Wfa. Er wird zukünftig auch die Kompetenz besitzen, die im Rahmen der Mietwohnungsbauförderung in der Kreditrichtlinie geforderte Stellungnahme im Einzelfall selbst abzugeben. Nachdem die Wfa nunmehr in die Steuerungsinstrumente der Gesamtbank integriert ist, sieht sich auch die NRW.BANK in der Lage, negative Entwicklungen in der Risikostruktur frühzeitig zu erkennen und zu steuern. Hinsichtlich der Übertragung der Aktivitäten der Wfa bei der Geld- und Kapitalaufnahme bzw. bei der Geldanlage auf die NRW.BANK wurden Gespräche mit dem Land mit dem Ziel aufgenommen, kurzfristig eine Lösung zu finden.

Prognosebericht

Die allgemein unsichere wirtschaftliche Situation der Privathaushalte, die nach wie vor hohen Wohn- und Baukosten sowie der rückläufige preisgebundene Wohnungsbestand können in einigen Regionen des Landes zukünftig die Versorgung einkommensschwacher Haushalte erschweren.

Aus den genannten Gründen ist nicht auszuschließen, dass die Nachfrage im selbst genutzten Wohneigentum zunächst weiter zurückgehen wird. Für die kommenden Jahre bleibt abzuwarten, ob die Abschaffung der Eigenheimzulage sich wie vielfach vermutet senkend auf die Baupreise auswirken wird und damit Wohneigentum trotzdem auch für einkommensschwächere Haushalte weiter erschwinglich bleibt. Eine rückläufige Baupreisentwicklung könnte zu einer Stabilisierung der Fördermittelnachfrage bei der Wfa beitragen.

Die Entwicklung der zukünftigen Nachfrage nach Mietwohnraum lässt sich nur schwer einschätzen. Die hohen Bewilligungszahlen der letzten beiden Jahre in diesem Segment zeigen, dass die 2002 veränderten Fördermodalitäten insgesamt Akzeptanz gefunden haben. Wegen des Wegfalls der degressiven Abschreibung im Mietwohnungsbau ab 2006 ist nicht auszuschließen, dass viele Investoren sich die alten Konditionen aus 2005 noch sichern wollten, und daher ab 2006 die Förderzahlen zurückgehen werden.

Die neue Landesregierung setzt mit dem Wohnraumförderungsprogramm 2006 gegenüber dem Programm 2005 veränderte Schwerpunkte. Das betrifft vor allem die Erhöhung der Einkommensgrenzen sowie die Aufgabe der Einschränkung für bestimmte Programme auf Ballungskerne. Dadurch wird sich der Kreis der Förderberechtigten erweitern. Der Programmansatz liegt bei 940 Mio. €. Insgesamt soll der Neubau von Mietwohnungen und Wohnheimen mit einem Volumen von 280 Mio. € und der Neubau und Erwerb im selbst genutzten Wohneigentum mit 560 Mio. € gefördert werden. Unter dem Blickwinkel der zukünftigen demografischen Veränderungen ermöglicht das Förderprogramm ab 2006 zusätzlich eine verbesserte Möglichkeit zur baulichen Anpassung und Modernisierung von Wohnungsbeständen. Dabei steht insbesondere die Schaffung von Barrierefreiheit bei Mietwohnungen aber auch im selbst genutzten Wohneigentum im Vordergrund. Gleichzeitig werden die bauliche Anpassung und Modernisierung von bestehenden Alten- und Pflegewohnheimen sowie wohnungswirtschaftliche Maßnahmen des Stadtumbaus bei hochverdichteten Sozialwohnungsbeständen der 1960er und 1970er Jahre in

die Förderung aufgenommen. Für diese investive Be-standsförderung sind 100 Mio. € im Programm veran-schlagt. Ob und in welchem Umfang sich die Zielsetzun-gen der zukünftigen Wohnraumförderungsprogramme verändern, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

In ihren derzeitigen Planungen erwartet die Wfa für das Jahr 2006 einen konstanten Förderdarlehensbestand. Das Landeswohnungsbauvermögen wird im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigen. Risikovorsorgeaufwendun-gen werden auf gegenüber dem Vorjahr etwas verringer-tem Niveau erwartet. Insgesamt wird von einer unverän-dert stabilen Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Wfa ausgegangen.

Bilanz

Bilanz zum 31. 12. 2005 der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt der NRW.BANK

Aktivseite

			31. 12. 2004
	€	€	T€
1. Forderungen an Kreditinstitute			
a) Hypothekendarlehen		1.617.722,88	
b) Kommunalkredite		1.693.317,74	
c) andere Forderungen		268.558.623,74	
darunter:			
täglich fällig	268.558.623,74		
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,--		
			(179.075)
			(0)
		271.869.664,36	186.564
2. Forderungen an Kunden			
a) Hypothekendarlehen		19.529.740.426,36	
b) Kommunalkredite		1.170.220.530,28	
c) andere Forderungen		44.629.227,86	
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,--		
			(0)
		20.744.590.184,50	20.752.388
3. Anleihen und Schuldverschreibungen von anderen Emittenten			
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	849.281,38		
			(849)
		871.165.364,76	928.595
4. Treuhandvermögen			
darunter Treuhandkredite	871.165.364,76		
5. Sachanlagen			
6. Sonstige Vermögensgegenstände			
7. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		1.035,37	
b) andere	-,--		
			3
			0
		1.035,37	3
Summe der Aktiva		21.893.611.237,15	21.875.030

Passivseite

			31. 12. 2004
	€	€	T€
1. Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.383.967.632,76	2.501.869
darunter:			
täglich fällig	165.174,59		(39.005)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber			
ausgehändigte Hypotheken – Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-,--		(0)
	-,--		(0)
2. Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		81.997.601,32	75.513
darunter:			
täglich fällig	59.113.435,38		(47.760)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber			
ausgehändigte Hypotheken – Namenspfandbriefe und öffentliche Namenspfandbriefe	-,--		(0)
	-,--		(0)
3. Treuhandverbindlichkeiten		871.165.364,76	928.595
darunter: Treuhandkredite	871.165.364,76		(928.595)
4. Sonstige Verbindlichkeiten		5.669.529,82	3.293
5. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	25.201.669,58		42.493
b) andere	400,00		0
		25.202.069,58	42.493
6. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	128.436.662,00		97.492
b) Steuerrückstellungen	-,--		0
c) andere Rückstellungen	30.245.765,13		31.029
		158.682.427,13	128.521
7. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital und Landes- wohnungsbauvermögen	18.294.331.495,78		18.122.151
b) Kapitalrücklage	-,--		0
c) Gewinnrücklagen			
ca) gesetzliche Rücklage	-,--		0
cb) Rücklage für eigene Anteile	-,--		0
cc) satzungsmäßige Rücklage	5.112.918,81		5.113
cd) andere Gewinnrücklagen	67.482.197,19	72.595.116,00	67.482
		-,--	72.595
d) Bilanzgewinn	-,--		0
		18.366.926.611,78	18.194.746
Summe der Passiva		21.893.611.237,15	21.875.030
1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		25.162.252,28	41.819
2. Andere Verpflichtungen aus unwiderruflichen Kreditzusagen		1.501.329.613,87	1.622.363

Gewinn- und Verlustrechnung

der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2005

Aufwendungen

	€	€	€	2004
1. Zinsaufwendungen				110.272
2. Provisionsaufwendungen				1.865
3. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		19.488.294,83		19.442
ab) soziale Abgaben und Aufwendungen				
für Altersversorgung und für				
Unterstützung	10.979.767,24			13.724
darunter: für Altersversorgung	8.016.568,26			(9.805)
		30.468.062,07		33.166
b) andere Verwaltungsaufwendungen		17.951.905,29		20.711
			48.419.967,36	53.877
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen				
auf immaterielle Anlagegewerte und				
Sachanlagen			52.309,82	167
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			438.939,80	663
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen				
auf Forderungen und bestimmte Wertpa-				
piere sowie Zuführungen zu Rückstellun-				
gen im Kreditgeschäft			61.942.838,09	75.655
7. Außerordentliche Aufwendungen			31.987.621,11	3.240
8. Sonstige Steuern, soweit nicht unter				
Posten 5 ausgewiesen			17.682,22	15
9. Jahresüberschuss			45.010.909,21	54.703
Summe der Aufwendungen			294.513.848,96	300.457
1. Jahresüberschuss			45.010.909,21	54.703
2. Zuführung an das Landes-				
 wohnungsbauvermögen			– 45.010.909,21	– 54.703
3. Bilanzgewinn			–,–	0

Erträge

				2004
				€
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			285.980.269,95	289.056
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen			73.319,26	73
			286.053.589,21	289.129
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen				-,-
3. Provisionserträge				0
4. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderun- gen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				-,-
5. Sonstige betriebliche Erträge				1.967.896,46
Summe der Erträge				294.513.848,96
				4.354
				300.457

**Anhang zum 31.12.2005
der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt der NRW.BANK**

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufstellung des Jahresabschlusses	Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 erfolgte nach den Vorschriften des HGB sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, soweit sie die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen betreffen.
Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem für Realkreditinstitute vorgeschriebenen Formblatt mit bestimmten, durch landesrechtliche Vorschriften bedingten Erweiterungen.
Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	<p>Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Restkapital ausgewiesen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert; zugehörige Disagien sind als Rechnungsabgrenzungsposten erfasst und werden planmäßig über die Laufzeit aufgelöst.</p> <p>Im Hinblick auf die im Wesentlichen kongruente Finanzierung durch das Sonderkapital Landeswohnungsbauvermögen sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kunden und Kreditinstituten wie in den Vorjahren zu Nominalwerten bewertet. Die 1998 vom Land erworbenen Forderungen wurden zu Barwerten bilanziert.</p> <p>Akuten Ausfallrisiken im Kreditgeschäft und bei Sonstigen Vermögensgegenständen wurde durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Zur Abdeckung latenter Risiken besteht eine Pauschalwertberichtigung.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde das Verfahren zur Ermittlung der Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken im Kreditgeschäft verändert. In der Vergangenheit wurde die Höhe der Einzelwertberichtigungen für Engagements mit einem Restkapital von unter 250 T€ auf der Basis von Vergangenheitsdaten zur Ausfallrate bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren pauschal berechnet. Einzelwertberichtigungen für Engagements ab 250 T€ wurden für jeden Einzelfall gebildet. Im Berichtsjahr wurde das pauschalierte Verfahren erstmals auf alle Fälle mit akutem Kreditrisiko und einem Ursprungskapital von unter 750 T€ angewandt. Die Einzelwertberichtigungen werden jetzt ab einem Ursprungskapital von 750 T€ individuell berechnet. Die Wfa trägt mit dieser Veränderung der Tatsache Rechnung, dass Darlehen mit einem Ursprungskapital von unter 750 T€ in der Regel von Einzelpersonen und Personengemeinschaften geschuldet werden, deren Bonitätssituation sich von derjenigen im kommerziellen Mietwohnungsbau mit einem Ursprungskapital ab 750 T€ unterscheidet und durch die pauschalierte Betrachtung sachgerecht abgebildet wird. Der sich im Vergleich zum bisherigen Verfahren ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von 7,3 Mio. € wurde der Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken nach § 340 f HGB zugeführt.</p> <p>Wertberichtigungen wurden aktivisch abgesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.</p> <p>Die Bewertung des Wertpapierbestandes erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip unter Beibehaltung der niedrigeren Vorjahreswerte.</p> <p>Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Wahl der Abschreibungssätze erfolgte in Anlehnung an die jeweils steuerrechtlich anerkannte Nutzungsdauer des Gegenstandes. Geringwertige Anlagegegenstände wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.</p> <p>Die Bewertung der im Hypothekengeschäft übernommenen Grundstücke und Gebäude erfolgte nach den für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften. Ein Objekt wurde, da es länger als 5 Jahre im Bestand ist, in den Sachanlagen ausgewiesen und entsprechend bewertet.</p> <p>Der aus der Umschuldung eines zinslosen Darlehens resultierende Kapitalnachlass wird unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und entsprechend des Ablaufs des neuen Darlehens aufwandsmindernd aufgelöst. Das neue Darlehen selbst ist in 8 Tranchen zur Tilgung und Zinszahlung fällig; die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen werden der Verbindlichkeit aufwandswirksam zugeschrieben.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen, für Vorruestandszahlungen und für Beihilfeleistungen verändert. In der Vergangenheit wurden die Rückstellungen für Pensionen sowie für Vorruestandszahlungen unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6a EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % berechnet. Im Berichtsjahr wurde der Rechnungszinsfuß auf 5,5 % gesenkt und es wurden erstmals Annahmen über die zukünftige Gehalts- und Rentenentwicklung zugrunde gelegt. Sofern der Teilwert der Versorgungsverpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, ermittelt gemäß § 6a EStG, größer war als die für den einzelnen Bezugsberechtigten ermittelte Defined Benefit Obligation, wurde der größere der beiden Werte ausgewiesen. Bei der Bemessung der Rückstellung für Beihilfeleistungen, die Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit ihres</p>

Ruhestandes gewährt werden, wurde im Berichtsjahr erstmals ein Kostentrend bei Gesundheitsleistungen einbezogen. Der Rechnungszinsfuß von 5,5 % blieb unverändert. Die bei den Pensions- und Beihilferückstellungen vorgenommene Senkung des Rechnungszinsfußes berücksichtigt die Entwicklung der langfristigen Kapitalmarktzinssätze. Der Einbezug zusätzlicher Bemessungskomponenten bildet die zu erwartende zukünftige Inanspruchnahme sachgerecht ab. Der sich in Summe ergebende Zuführungsbetrag von 40,5 Mio. € teilt sich in 8,5 Mio. €, die sich bei Fortschreibung der bisherigen Bemessungsregeln ergeben hätten und 32,0 Mio. €, die den veränderten Bemessungsregeln zuzurechnen sind. Die Zuweisung erfolgt in Höhe von 8,5 Mio. € zu Lasten des Personalaufwands und in Höhe von 32,0 Mio. € zu Lasten der außerordentlichen Aufwendungen.

Die übrigen unter anderen Rückstellungen ausgewiesenen Posten berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind ausreichend bemessen.

Dem Ausweis der Bürgschaftsverpflichtungen liegen grundsätzlich die bis 31.12.2005 zugegangenen Obligomeldungen der Gläubiger verbürgter Darlehen zugrunde.

Gliederung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit

(Vorjahreswert in Klammern):

Bilanzposten	Restlaufzeiten von			
	bis drei Monaten	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	T €	T €	T €	T €
Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen	0	29	116	1.473
	(0)	(25)	(118)	(1.500)
b) Kommunalkredite	10	41	198	1.444
	(10)	(86)	(408)	(5.342)
c) andere Forderungen	268.559	0	0	0
	(179.075)	(0)	(0)	(0)
	268.569	70	314	2.917
	(179.085)	(111)	(526)	(6.842)
Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen	146.461	329.633	1.660.049	17.393.597
	(125.617)	(329.836)	(1.628.768)	(17.495.220)
b) Kommunalkredite	11.406	23.240	95.942	1.039.633
	(9.546)	(21.231)	(90.014)	(1.016.286)
c) andere Forderungen	291	1.418	6.334	36.586
	(344)	(1.324)	(5.490)	(28.712)
	158.158	354.291	1.762.325	18.469.816
	(135.507)	(352.391)	(1.724.272)	(18.540.218)
Anleihen und Schuldverschreibungen				
von anderen Emittenten	18	0	0	831
	(18)	(0)	(0)	(831)
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
	258.608	210.226	1.340.134	575.000
	(287.888)	(278.654)	(1.595.327)	(340.000)
Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
	60.295	70	20.781	852
	(48.630)	(5.179)	(20.762)	(942)

In den Forderungen an Kunden sind keine Kredite mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Der unter den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesene Bestand an Förderdarlehen vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 23,9 Mio. € erhöht. Den Zugängen in Höhe von insgesamt 955,8 Mio. € stehen Abgänge in Höhe von 931,9 Mio. € gegenüber.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Im Bestand an festverzinslichen Wertpapieren der Wfa befindet sich ein börsennotiertes Wertpapier der Liquiditätsreserve.

Treuhandvermögen

Die unter Treuhandvermögen aktivierten Vermögensgegenstände stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	T €	T €
Forderungen an Kreditinstitute		
a) Hypothekendarlehen	112	
b) Kommunalkredite	0	
c) andere Forderungen	25.966	26.078
Forderungen an Kunden		
a) Hypothekendarlehen	831.608	
b) Kommunalkredite	6.104	
c) andere Forderungen	7.375	845.087
Treuhandvermögen gesamt		871.165

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich wie folgt:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten T €	Zugang T €	Abgang T €	Brutto- werte 31.12.05 T €	kumulierte Abschrei- bung T €	Abschrei- bung lfd. Jahr T €	Buch- wert 31.12.05 T €
Grundstücke und Gebäude	34	0	0	34	– 8	– 1	26
Betriebs- und Geschäftsausstattung	623	7	– 40	590	– 467	– 51	123
	657	7	– 40	624	– 475	– 52	149

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden mit 4,4 Mio. € im Hypothekengeschäft zur Vermeidung von Kreditverlusten übernommene Grundstücke und Gebäude ausgewiesen. Im Berichtsjahr veränderte sich der Bestand um 13 Zugänge und 34 Abgänge, so dass sich am 31.12.2005 38 Objekte im Bestand befinden.

Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den hier ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Disagien aus aufgenommenen Schuldscheindarlehen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Die gegenüber Kreditinstituten und Kunden bestehenden Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Schuldscheindarlehen und schuldscheinlose Darlehen nebst anteiliger Zinsen zur Finanzierung von Auszahlungen der Förderkredite. Hinzu kommen zum Stichtag noch nicht verarbeitete Schuldnerzahlungen.

Treuhandverbindlichkeiten

Die unter Treuhandverbindlichkeiten passivierten Verpflichtungen stellen sich in der Aufgliederung nach Bilanzposten wie folgt dar:

	T €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
c) andere Verbindlichkeiten	88.031
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
d) andere Verbindlichkeiten	23.956
Bundestreuhandvermögen	759.178
Treuhandverbindlichkeiten insgesamt	871.165

Sonstige Verbindlichkeiten	Im Wesentlichen werden mit 2,0 Mio. € Verbindlichkeiten gegenüber Bewilligungsbehörden und 3,0 Mio. € Verbindlichkeiten gegenüber der NRW.BANK ausgewiesen.
Rechnungsabgrenzungsposten	Der Ausweis enthält den Rechnungsabgrenzungsposten aus der erfolgsneutralen Umfinanzierung eines Darlehens. Die auf das Berichtsjahr entfallende Auflösung von 17,3 Mio. € wurde mit dem gleich hohen Zinsaufwand verrechnet.
Rückstellungen	Der Ausweis enthält Rückstellungen für Vorruststandsregelungen in Höhe von 11,4 Mio. € und für Beihilfeleistungen in Höhe von 10,9 Mio. €. In Höhe von 1,6 Mio. € besteht eine Rückstellung für Verwaltungskostenbeiträge, die an Bewilligungsbehörden für die Durchführung von Bestands- und Besetzungskontrollen zu zahlen sind. Zudem ist in diesem Ausweis eine nach § 20 Wohnungsbauförderungsgesetz zu bildende Bürgschaftssicherungsrückstellung von 1,3 Mio. € enthalten. Sie ist in Höhe von 5 % auf den Bürgschaftsbestand gebildet.
Gezeichnetes Kapital und Landeswohnungsbauvermögen	Im Ausweis ist unverändert gegenüber dem Vorjahr ein Grundkapital von 51.129.188,12 € enthalten. Das mit 18.243.202.307,66 € ausgewiesene Landeswohnungsbauvermögen gehört gemäß § 16 Wohnungsbauförderungsgesetz neben dem Grundkapital und den Rücklagen zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt. Nach § 21 Abs. 4 Wohnungsbauförderungsgesetz ist die Aufnahme von Darlehen nur zulässig, soweit die hierfür zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht übersteigen, es sei denn, dass sie für den übersteigenden Betrag Haushaltssmittel vom Land erhält. Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt Haushaltssmittel vom Land erhält. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass das Landeswohnungsbauvermögen für die Förderung des Wohnungswesens uneingeschränkt erhalten bleibt. Das gezeichnete Kapital und das Landeswohnungsbauvermögen nahm im Berichtsjahr folgende Entwicklung:

	T €	T €
Gezeichnetes Kapital	51.129	
Landeswohnungsbauvermögen		
Bestand am 1.1.2005	18.071.022	
– Haushaltssmittelzuweisungen	126.528	
– Zuführung des Überschusses der Erträge		
über die Aufwendungen	45.011	
– sonstige Zugänge	657	
Gesamtzugänge	172.196	
– Zuschussgewährung an Dritte	15	
Gesamtabgänge	15	
Bestand am 31.12.2005	18.243.203	
Gezeichnetes Kapital und Landeswohnungsbauvermögen	18.294.332	

Als unwiderrufliche Kreditzusagen werden die gesamten Auszahlungsverpflichtungen der Wfa ausgewiesen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsaufwendungen	Unter Zinsaufwendungen werden mit 104,3 Mio. € Zinsen für aufgenommene Schuldscheindarlehen sowie schuldscheinlose Darlehen ausgewiesen.
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften enthalten mit 163,5 Mio. € Zinserträge und mit 122,6 Mio. € laufende Verwaltungskostenbeiträge.
Provisionsaufwendungen	Diese Position beinhaltet im Wesentlichen zu leistende Verwaltungskostenbeiträge an die örtlichen Bewilligungsbehörden für die Durchführung der Bestands- und Besetzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen.
Provisionserträge	Unter den Provisionserträgen werden mit 3,6 Mio. € einmalige Verwaltungskostenbeiträge aus dem Darlehensgeschäft sowie Bürgschafts- und sonstige Gebühren in Höhe von 0,6 Mio. € ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Ausweis Erträge von 2,3 Mio. € aus der treuhänderischen Verwaltung von Darlehen enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge	Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen mit 0,7 Mio. € Ausgleichszahlungen und Geldleistungen aufgrund nicht zweckgerechter Nutzung geförderter Wohnungen. Weitere sonstige betriebliche Erträge entfallen auf Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus übernommenen Objekten in Höhe von 0,4 Mio. € sowie Erstattungen für Vorjahre aus den Servicevereinbarungen mit der NRW.BANK in Höhe von 0,5 Mio. €.
Außerordentliche Aufwendungen	<p>In dieser Position werden mit 32 Mio. € Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen, der Rückstellung für Vorrhestandszahlungen und der Rückstellung für Beihilfeleistungen gezeigt, die sich aus der Anpassung der Bemessungsregeln für diese Rückstellungen ergeben haben.</p> <p>Im Vorjahr wurden in dieser Position Personalaufwendungen gezeigt, die im Zusammenhang mit der Freistellung von Mitarbeitern vom aktiven Dienst entstanden sind. Im Berichtsjahr betragen diese Aufwendungen weniger als 0,1 Mio. € und sind im Personalaufwand enthalten.</p>

Ergebnisverwendung

Zuführung an das Landeswohnungsbauvermögen	Aufgrund gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen wurde der Jahresüberschuss dem Landeswohnungsbauvermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt zugeführt, so dass sich ein Bilanzgewinn nicht ergibt.
--	---

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse	Das Vermögen der Wfa dient auch als haftendes Eigenkapital der NRW.BANK.
Kreditgewährungen an Mitglieder der Gewährträgerversammlung	Mitgliedern der Gewährträgerversammlung wurden zum Bilanzstichtag Kredite in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. € gewährt.
Kreditgewährungen an Mitglieder des Verwaltungsrates	Die an Mitglieder des Verwaltungsrates insgesamt gewährten Kredite betragen zum Bilanzstichtag 23 T€.
Kreditgewährungen an Mitglieder des Ausschusses für Wohnungsbauförderung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen	Am Bilanzstichtag wurden von Mitgliedern des Ausschusses für Wohnungsbauförderung insgesamt Kredite in Höhe von 0,2 Mio. € geschuldet.
Den Mitgliedern des Ausschusses für Wohnungsbauförderung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen gewährte Gesamtbezüge	Den Mitgliedern des Ausschusses für Wohnungsbauförderung wurden insgesamt Bezüge in Höhe von 99 T€ gewährt.
Personalbestand	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden im Jahresdurchschnitt 356 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ohne Aushilfen – beschäftigt; davon 196 weibliche und 160 männliche Mitarbeiter.

Angabe der Mandate gem. § 340a Abs. 4 HGB

Mandate des Vorstands der NRW.BANK

Dr. Ulrich Schröder

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
ProHealth AG
Börse Düsseldorf AG

Dr. Bernd Lüthje

LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH

Ernst Gerlach

Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG
Casino Duisburg GmbH & Co. KG
Georgsmarienhütte GmbH
InvestitionsBank des Landes Brandenburg
LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH
Mannesmannröhren-Werke AG
Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG
Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG

Mandate des Geschäftsführers der Wohnungsbauförderungsanstalt

Rainer Hofmann

Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Köln (bis 4.11.2005)
Deutsche Wohnungsgesellschaft mbH (DEWOG), Köln (bis 4.11.2005)
Ruhr-Lippe Wohnungsgesellschaft mbH, Dortmund

Organe der NRW.BANK**Gewährträgerversammlung****Vorsitzende(r) und
stellvertretende Vorsitzende**

Christa Thoben
(ab 24.6.2005)
Vorsitzende (ab 1.1.2006)
Stellvertretende Vorsitzende (bis 31.12.2005)
Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Harald Schartau, MdL
(bis 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender (bis 24.6.2005)
Vorsitzender (bis 31.5.2005)
Minister für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Helmut Linssen, MdL
(ab 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jochen Dieckmann, MdL
(bis 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Udo Molsberger
stellvertretender **Vorsitzender** (ab 1.1.2006)
Vorsitzender (1.6.2005 bis 31.12.2005)
stellvertretender **Vorsitzender** (bis 31.5.2005)
Landesdirektor Landschaftsverband
Rheinland, Köln

Wolfgang Schäfer
stellvertretender **Vorsitzender**
Landesdirektor Landschaftsverband
Westfalen-Lippe, Münster

**Von Gewährträgern entsandte
Mitglieder**

Dr. Jens Baganz
(ab 19.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff
(ab 19.8.2005)
Staatssekretär
Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Günter Kozlowski
(ab 19.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Angelika Marienfeld
Staatssekretärin
Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Alexander Schink
(ab 19.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Michael Stückradt
(ab 19.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Josef Fischer
(bis 18.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Thomas Griese
(bis 30.6.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jörg Hennerkes
(bis 18.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Bernd Kiesow
(bis 31.3.2005)
Leitender Ministerialrat
Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Manfred Morgenstern
(bis 18.8.2005)
Staatssekretär
Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Andrea Ursula Asch, MdL
(ab 28.1.2005)
Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen
Landschaftsversammlung Rheinland, Köln

Winfried Schittges, MdL
(bis 27.1.2005)
Vorsitzender Landschaftsversammlung
Rheinland, Köln

Dieter Gebhard
(ab 21.1.2005)
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Münster

Dr. Wolfgang Kirsch
(bis 20.1.2005)
Landrat
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,
Warendorf

**Ständige Vertreterinnen und
Vertreter des Vorsitzenden und
der stellvertretenden
Vorsitzenden der
Gewährträgerversammlung¹⁾**

Dietmar Düring
(ab 1.9.2005)
Leitender Ministerialrat
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Maria Huesmann-Kaiser
(bis 31.8.2005)
Abteilungsleiterin
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

1) Die ständigen Vertreterinnen und Vertreter des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sind aufgrund der Neufassung der Satzung der NRW.BANK mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ausgeschieden.

Gerhard Heilgenberg
Leitender Ministerialrat
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Harry Voigtsberger
Erster Landesrat
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Dr. Hans-Ulrich Predeick
Erster Landesrat
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster

Verwaltungsrat

Vorsitzende(r) und stellvertretende Vorsitzende **Christa Thoben**
(ab 24.6.2005)
Vorsitzende (ab 1.1.2006)
stellvertretende Vorsitzende (bis 31.12.2005)
Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Harald Schartau, MdL
(bis 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender (bis 24.6.2005)
Vorsitzender (bis 31.5.2005)
Minister für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Helmut Linssen, MdL
(ab 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Jochen Dieckmann, MdL
(bis 24.6.2005)
stellvertretender Vorsitzender
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Udo Molsberger
stellvertretender Vorsitzender (ab 1.1.2006)
Vorsitzender (1.6.2005 bis 31.12.2005)
stellvertretender Vorsitzender (bis 31.5.2005)
Landesdirektor Landschaftsverband
Rheinland, Köln

Wolfgang Schäfer
stellvertretender Vorsitzender
Landesdirektor Landschaftsverband
Westfalen-Lippe, Münster

Von den Gewährträgern entsandte Mitglieder **Volkmar Klein, MdL**
(ab 24.8.2005)
Landtag Nordrhein-Westfalen
Mitglied der CDU-Fraktion,
Düsseldorf

Hannelore Kraft, MdL
(ab 24.8.2005)
Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion NRW,
Düsseldorf

Prof. Dr. Andreas Pinkwart
(ab 24.8.2005)
Minister für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Oliver Wittke
(ab 24.8.2005)
Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Walter Haas
(bis 23.8.2005)
Vorsitzender DGB Bezirk NRW,
Düsseldorf

Dr. Helmut Linssen, MdL
(bis 24.6.2005)
Erster Vizepräsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Edgar Moron, MdL
(bis 23.8.2005)
Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion NRW,
Düsseldorf

Dr. Michael Vesper, MdL
(bis 23.8.2005)
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf

Dr. Jürgen Rolle
(ab 28.1.2005)
Vorsitzender der SPD-Fraktion
Landschaftsversammlung Rheinland, Köln

Paul Heidrich
(bis 27.1.2005)
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Landschaftsversammlung Rheinland,
Mülheim an der Ruhr

Dr. Wolfgang Kirsch
(ab 21.1.2005)
Landrat
Vorsitzender der CDU-Fraktion
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,
Warendorf

Dr. Berthold Tillmann
(bis 20.1.2005)
Oberbürgermeister Stadt Münster,
Münster

**Vertreterinnen und Vertreter der
Belegschaft der Bank**

Fred Eicke
Direktor
NRW.BANK, Düsseldorf

Hannelore Heger-Golletz
Prokuristin
NRW.BANK, Münster

Franz-Georg Schröermeyer
Gewerkschaftssekretär im
Fachbereich Finanzdienstleistungen
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Osnabrück-Emsland, Osnabrück

Christiane Stascheit
stellvertretende Geschäftsführerin
für den Bezirk Düsseldorf
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Düsseldorf, Düsseldorf

Michael Tellmann
Bevollmächtigter
NRW.BANK, Düsseldorf

**Ständige Vertreterinnen und
Vertreter des Vorsitzenden und
der stellvertretenden Vorsitzenden
des Verwaltungsrates**

Dietmar Düring
(ab 1.9.2005)
Leitender Ministerialrat
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Maria Huesmann-Kaiser
(bis 31.8.2005)
Abteilungsleiterin
Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Gerhard Heilgenberg
Leitender Ministerialrat
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Harry Voigtsberger
Erster Landesrat
Landschaftsverband Rheinland, Köln

Dr. Hans-Ulrich Predeick
Erster Landesrat
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Münster

Vorstand

Dr. Ulrich Schröder (Vorsitzender ab 1.1.2006)

Dr. Bernd Lüthje (bis 31.12.2005, Vorsitzender)

Ernst Gerlach

Klaus Neuhaus (ab 1.1.2006)

**Ausschuss für Wohnungsbau-
förderung der Wohnungsbau-
förderungsanstalt
Nordrhein-Westfalen**

Oliver Wittke
Vorsitzender
(ab 24.6.2005)
Minister für Bauen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Michael Vesper, MdL
Vorsitzender
(bis 24.6.2005)
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Günter Berg
Ministerialdirigent
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Hans Lauf
(ab 1.7.2005)
Ministerialrat
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Klaus-Dieter Schulz
(ab 15.2.2005)
Ministerialdirigent
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Dorothea Prütting
(bis 30.6.2005)
Ministerialdirigentin
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Karl Peter Brendel, MdL
(bis 31.8.2005)
Marsberg

Wilfried Kramps, MdL
(bis 31.8.2005)
Hagen

Wolfgang Röken, MdL
Gladbeck

Dr. Thomas Rommelspacher, MdL
(bis 31.8.2005)
Essen

Horst Becker, MdL
(ab 1.9.2005)
Lohmar

Dieter Hilser, MdL
(ab 1.9.2005)
Essen

Christof Rasche, MdL
(ab 1.9.2005)
Erwitte

Heinrich Sahnen, MdL
Neuss

Bernhard Schemmer, MdL
(ab 1.9.2005)
Reken

Winfried Schittges, MdL
Krefeld

Bernd Schulte, MdL
Lüdenscheid

Gisela Walsken, MdL
Duisburg

Ellen Werthmann, MdL
(bis 31.8.2005)
Gelsenkirchen

Dr. Werner Küpper
Vorsitzender des Landesverbandes
Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Bonn

Burghard Schneider
Staatssekretär a. D.
Verbandsdirektor
Verband der Wohnungswirtschaft
Rheinland Westfalen e. V.,
Düsseldorf

Dieter Pützhofen
(bis 17.3.2005)
Oberbürgermeister a. D.
Stadt Krefeld,
Krefeld

Dr. Ottilie Scholz
(18.3.2005 bis 21.9.2005)
Oberbürgermeisterin
Stadt Bochum,
Bochum

Folkert Kiepe
(ab 1.10.2005)
Beigeordneter des Städtetages Nordrhein-Westfalen für Stadtentwicklung und
Kultur, Bauen, Wohnen und Verkehr, Köln

Thomas Hendele
Landrat
Kreis Mettmann,
Mettmann

Friedhelm Wolf
Bürgermeister
Stadt Sundern,
Sundern

Klaus Kortsmeier
(bis 31.8.2005)
Bürgermeister a. D.
Gemeinde Hiddenhausen,
Enger

Wolfgang Oberbüscher
(ab 1.9.2005)
Bürgermeister
Gemeinde Engelskirchen,
Engelskirchen

Jürgen Becher
Geschäftsführer
Deutscher Mieterbund
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Düsseldorf

**Geschäftsführung der Wohnungs-
bauförderungsanstalt**

Rainer Hofmann

**Aufsicht über die Wohnungsbau-
förderungsanstalt**

Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das für die Aufsicht über die NRW.BANK zuständige Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf/Münster, den 14. Februar 2006

NRW.BANK

Der Vorstand

Dr. Schröder

Gerlach

Neuhaus

**Bestätigungsvermerk
des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK –, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 21 Abs. 5 Wohnungsbauförderungsgesetz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der NRW.BANK liegen in der Verantwortung des Vorstands der NRW.BANK. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchge-

führten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Wohnungsbauförderungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrund-sätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der NRW.BANK sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK –, Düsseldorf, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der NRW.BANK und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbauförderungsanstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wohnungsbauförderungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 16. Februar 2006

Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Reker)
Wirtschaftsprüfer

(Bispink)
Wirtschaftsprüfer

– MBl. NRW. 2006 S. 249

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569